OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700646/2/MB/JB

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des L D, x 64/7, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. November 2019, GZ: BHUU/919160002988/19, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. November 2019, GZ: BHUU/919160002988/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 17.04.2019, 14:45 Uhr – 15:15 Uhr
Ort: . R, x 64

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben Gegenstände von einem Umzugswagen auf die Fahrbahn geworfen, sowie mit der Faust gegen das hintere Fenster des Pkws einer beteiligten Person geschlagen.
Durch dieses Verhalten haben Sie den normalen Ablauf des Beladens und Losfahrens eines Umzugswagens gestört und somit eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeigeführt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„Verfahrensgang:

Aufgrund einer Privatanzeige bei der Polizeiinspektion Hellmonsödt am 15.05.2019 wurde gegen Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (Ordnungsstörung) eingeleitet.

Sie wurden mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.05.2019 vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 04.06.2019 nahmen Sie wie folgt dazu Stellung:

‚Folgende Situation hat sich zugetragen:
Ich wollte Gegenstände vom Umzugwagen abladen, daraufhin setzte sich der umzugswagen in Bewegung, Ich habe mich mit meiner Kleidung bei einem Haken der Plane verhängt. Dadurch wurde ich „Nach gezogen“, und versuchte mich zu befreien. Als es mir gelang stand ich letzen enrdes mitten auf der Straße. Vom Nachfahrenden Pkw wurde ich aufgrund dessen aggressiver Fahrweise welche mir in einer Wohnstraße nicht erklärbar ist beinahe angefahren, ich konnte mich durch wegstoßen noch von der Situation anwenden.‘

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 26.06.2019 wurden Ihnen die Zeugenaussagen von G R, S H und M P, zur Kenntnis gebracht.

G R führte aus:

Zum Vorfall vom 17. April mit dem Umzugswagen gebe ich folgendes an:

C ersuchte mich am Vortag ob Ich ihr beim Umziehen in eine andere Wohnung behilflich sein könnte. Ich bejahte dies und kam am nächsten Tag gegen 08:30 Uhr zur Wohnung von C, In der Wohnung befand sich S und der Sohn von C. .C dürfte etwa zeltgleich mit mir bei der Wohnung eingetroffen sein. Im Anschluss trugen wir Gegenstände wie Gitterbett, divers© Blumenvasen, Badutensilien sowie Geschirr und Bekleidung von C und F nach unten, Nach der Beladung von Möbel und anderer Gegenstände am Hänger bzw. PKW fuhren wir gemeinsam zur neuen Wohnung nach H und luden dort alles weder aus. S blieb in der Zwischenzeit in der Wohnung und passte auf F auf, Im Anschluss fuhren wir nochmals mit Möbeln nach H und beschlossen dann einen Umzugswagen zu organisieren. Den Umzugswagen holten wir kurz nach 13:00 Uhr von Freistadt ab.

Den Umzugswagen haben wir dann ebenfalls beladen. Am Nachmittag kamen dann auch noch die Schwester von C und ihr Freund S zu uns um uns zu helfen, Kurz darauf traf - dann L B ebenfalls bei der Wohnung ein. Ich ging gerade die Stiege hinunter als D kam und er sagte sofort zu mir; „du falsche Sau)“ ich erwiderte nur darauf’ „Ich helfe nur beim Umziehen)” Es kam tot Anschluss zu einer Diskussion zwischen D L und C P. was da genau geredet würde weiß ich aber nicht mehr.

Dann gingen alle nach unten und L sprang auf den Umzugswagen auf und sagte nur noch- „das gehört ja gar nicht alles dir, das haben wir ja miteinander gekauft’“ Er zog dann das Gitterbett vom Umzugswagen herab wobei auch andere Gegenstände auf die Fahrbahn fielen. Wetter nahm er von der Ladefläche noch einen weißen Stufenkasten, welchen er ebenfalte herunterzog« Die Gegenstände rSurrfe er im Anschluss in seine Garage ein, wobei er zuvor ein dort gelagertes Schlafzimmer auf den Parkplatz warf:

C und S räumten noch ein paar Gegenstände von der Fahrbahn auf die Ladefläche und fuhren im Anschluss mit dem Kastenwagen weg, D L tief dem fahrenden Umzugswagen nach und warf dann von dort hoch Gegenstände auf die Fahrbahn, ich rief daraufhin sofort C an und sagte zu ihr „L versucht auf den Umzugswagen aufzuspringen!"

Die Schwester von C, ihr Freund S und ich stiegen dann In den PKW ein, Ich sagte noch zu der Schwester vors C, sperre lieber die Tür zu, Lutes ist ja total in Rage und nicht berechenbar Ich hatte direkt Angst vor ihm da er so aggressiv war.

Die Schwester von C wallte mit dem PKW wegfahren doch Lukas ging direkt auf den PKW zu, wodurch ein wegfahren unmöglich war, L ging dann zur Beifahrerseite weg und wollte die hintere Türe öffnen. Da diese aber versperrt war, war ihm dies natürlich nicht möglich. Er schlug dann mit der Faust gegen die hintere Fensterscheibe. Die Schwester von C setzte dann die Fahrt in Richtung H weiter.

S H führte aus:
Letzte Woche am Freitag fragte Ca ob M ihr beim Umziehen in eine andere Wohnung behilflich sein könnte da sie von Ihren Freund wegziehen möchte. Ich sagte C ebenfalls zu, dass ich Ihr beim Umzog in die andere Wohnung helfen würde. M und Ich törnen etwa

gegen 14:45 Uhr bei der Wohnung in R an, Zu diesem Zeitpunkt waren bereits fest alle Gegenstände im Umzugswagen gefasert ich demontierte dann noch einer» Lampenschirm in der Wohnung, im Anschluss brachten wir die restlichen Sachen zum Umzugswagen. in diesem Moment kam auch L D zur Garageneinfahrt, Er fragte was tos Ist und C erklärte ihm, dass sie ausziehen werde, dies war in der Wohnung.

Danach gingen wir alle nach unten und im nächsten Moment sprang L auf den Umzugswagen auf und warf einige Gegenstände auf die Fahrbahn. Er sagte dazu, dass er es bezahlt hätte und die Gegenstands ihm gehören würden, L sprang wieder vom Umzugswagen herab und C und er diskutierten wieder weiter. Danach ging L in die Garage der Wohnung und warf das darin gelagerte Schlafzimmer auf die Zufahrt, Er sagte noch zu C, das kannst dir auch mitnehmen, das gehört ja dir.

In dieser Zeit schloss Ich die Plane vom Umzugswagen, wobei sich M noch bei mir in der Nähe befand. Die anderen befanden sich bereits im Umzugswagen und wetten gerade wegfahren, Dann kam L auf mich zu und sagte lautstark: „schleich di, weil sonst leg ich dir eine auf! Ich wurde auf die Aussage hinaus Nervös und schaute das ich wegkam. Befragt warum Ich Nervös wurde gebe ich an, dass Ich fürchtete dass er wirklich Zuschlägen könnte. Ich ging dann zum Auto 'von M und wir sperrten uns im PKW ein, D sprang wieder auf den Umzugswagen auf und Schrotes während der Fahrt Gegenstände auf die Fahrbahn.

D sprang dann kurze Zeit später wieder herunter vom- Umzugswagen und wir wetten Wegfahren, Erstellte sich dann vor den PKW von M, wodurch M den PKW bis zum Stillstand abbremsen musste, D ging im Anschluss auf die Beifahrerseite und wollte die Türe -öffnen-, da der PKW versperrt war gelang ihm das aber nicht, Da sich D zu diesem Zeitpunkt bereits seitlich vom PKW befand setzte M die Fahrt fort, in diesem Moment schlug D .mit der Faust gegen die hintere Seitenscheibe auf der Beifahrerseite. M ignorierte dies und setzte die Fahrt in Richtung H fort.

Ais wir In H ankamen entschlossen wir uns, dass wir bei der Polizei Anzeige erstatten werden wegen dem Vorfall mit Danner.

M P führte aus:
Am Samstag den 13, April fragte mich meine Schwester C ob Ich ihr am Mittwoch den 1? April beim Umzug helfen könnte. Ich sagte ihr zu, dass ich ihr nach der Arbeit helfen werte. Mein Freund S H half ebenfalte beim Umzug mit. Wir kamen etwa gegen 14:45 Uhr in der Wohnung In R an und halfen C noch die restlichen Möbeln in den Umzugswagen zu bringen. Als wir fertig waren, fuhr plötzlich L zum Miethaus zu, Ich ging dar» gemeinsam mit meinem Freund und meiner Cousine S nach eben zu C und wir erzählten Ihr das L unten am Parkplatz stehen würde. L kam kurz darauf ebenfalls hach oben und wollte mit C reden. Er ersuchte C um ein Gespräch, C sagte aber nur zu L, er wolle ja eh dos sie auszieht. Sie redeten noch kurz über den Auszug und Wir alle gingen dann nach unten zum Umzugswagen. Als wir unten waren sprang Lutes auf die Ladefläche des Umzugswagens auf und warf mehrere Gegenstände auf die Fahrbahn, Unter anderem ein Gitterbett sowie mehrere Blumenvasen. Er sagte dazu noch, da habe ich mitbezahlt und da auch, tm Anschluss ging er zur Garage und zerstörte das dort gelagerte Schlafzimmer und wart es in die Zufahrt. Wir schlossen in der Zwischenzeit die Planen des Umzugswagens, Zu meinem Freund S sagte L, geh zur Seite, sonst leg ich dir eine auf!' Mein Freund ging zur Seite und L öffnete wieder die Plane und warf noch wettere Gegenstände auf die Fahrbahn.

Meine Schwester fuhr im Anschluss mit den Kastenwagen weg, wobei L nachrief und auf den Kastenwagen aufsprang, Während der Fahrt warf er noch weitere Gegenstände auf die Fahrbahn, es war dies ein Windeieimer und eine Kinderwippe. An weiteres kann ich mich jetzt nicht mehr erinnern.

Er hüpfte dann wieder vom Umzugswagen auf die Fahrbahn und steifte steh vor meinen PKW, ich verringerte dann die Geschwindigkeit und L ging in Richtung Beifahrertüre. Er versuchte diese dar» zu öffnen, was ihm aber nicht gelang die ich den PKW versperrt hatte. Ich fuhr dann langsam an L vorbei und er schlug im Vorbeifahren noch mit der Faust gegen die hintere Seitenscheibe, Ich kümmerte mich darum aber nicht mehr und Mir in Richtung H weg.

Der PKW wurde durch den Schlag von L nicht beschädigt Wem die Sachen fetzt gehören die L auf die Fahrbahn geworfen hat kann Ich nicht sagen» ich weiß nicht wer' die bezahlt hat. Er sagte immer nur, er nimmt sieh nur das wo er auch dazu bezahlt hat.

Da Sie sich zu der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung nicht weiter geäußert haben, war das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung zu beendigen.

Sachverhalt:
Am 17.04.2019 hat Frau C P gemeinsam mit ihren Freunden ihren Umzug vorbereitet und dabei die Wohnung ausgeräumt. Um ca. 15:45 Uhr trafen auch Sie am Vorfallsort ein. Nach einem kurzen Gespräch in der Wohnung sind alle Beteiligten nach unten zum Umzugswagen gegangen. Sie sind dann prompt auf den Umzugswagen gesprungen und haben angefangen Gegenstände vom Wagen auf die Straße zu werfen, mit der Begründung, dass diese Ihnen gehören. Danach haben Sie noch das in der Garage gelagerte Schlafzimmerbett auf die Zufahrt geworfen.

Als die Umzugsgesellschaft dann schließlich wegfahren wollte, haben Sie Herrn S H verbal bedroht, worauf sich dieser im Pkw von M P eingesperrt hatte. Sie sind wieder auf den Umzugswagen aufgesprungen und haben weiter Gegenstände von diesem geworfen. Als der Umzugswagen schließlich weggefahren ist, haben Sie sich vor den Pkw von Frau P gestellt und versucht die Beifahrertür zu öffnen. Dies gelang Ihnen jedoch nicht, woraufhin Frau P die Fahrt fortsetzte. In diesem Moment schlugen Sie noch mit der Faust gegen die hintere Seitenscheibe auf der Beifahrerseite.

Beweiswürdigung:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung bei freier Beweiswürdigung zweifelsfrei fest, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen haben.

Die Angaben der Zeugen waren schlüssig und unwidersprüchlich, weswegen kein Grund zur Annahme bestehen würde, dass diese nicht der Wahrheit entsprechen. Weiters haben Sie auch keine Argumente dagegen vorgebracht.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt.

Nach höchstgerichtlicher Judikatur liegt eine Ordnungsstörung im Sinne dieser Bestimmung vor, wenn der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird (VwGH 2005/09/0168). Demnach muss am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten sein. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Eine solche negative Veränderung ist schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte (z.B. wenn die Polizei herbeigeholt wird, vgl. UVS Stmk. 23.10.1995, 307-69, 70/95, vgl. auch LVwG vom 02.01.2018, LVwG-700178). Strafbar ist lediglich, wer die öffentliche Ordnung "ungerechtfertigt" stört. Ein Rechtfertigungsgrund in diesem Sinne liegt nicht vor.

Durch Ihr Verhalten haben Sie zumindest drei Personen in ihrem Alltagsleben gestört und dazu bewegt sich anders zu verhalten als wenn dieses Verhalten nicht stattgefunden hätte.

Das Werfen von Gegenständen von einem Umzugswagen auf die Straße ist zweifelsfrei dazu in der Lage die Ordnung an einem öffentlichen Ort zu stören, was schließlich durch die Reaktion der Beteiligten sowie letztendlich durch die Anzeigeerstattung bei der Polizei bekräftigt wird.

Ihre Ausführungen vom 04.06.2019 werden von der Bezirkshauptmannschaft UrfahrUmgebung als reine Schutzbehauptungen angesehen. Es liegen drei Zeugenaussagen der beteiligten Personen auf, die das Gegenteil behaupten.

Für die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung steht daher zweifelsfrei fest, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen haben.

Schuld:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 genügt zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Eintritt des „Erfolges“ der Ordnungsstörung auf der Schuldebene nachweislich zurechenbar sein, zumal die Beweislastumkehr gemäß § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist.

Sie wussten, oder hätten zumindest wissen müssen, dass das Werfen von Gegenständen auf eine Straße sowie das von Ihnen an den Tag gelegte Verhalten die öffentliche Ordnung stören kann. Sie haben den Erfolg der Störung der öffentlichen Ordnung zumindest fahrlässig herbeigeführt.

Da Sie keine Gründe vorgebracht haben, die einer Bestrafung der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretung im Wege stünden, musste die Behörde davon ausgehen, dass Ihr

Verschulden gegeben ist.

Strafbemessung:

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 19 VStG 1991 unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälliger Sorgepflichten.

Diese wurden von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.05.2019 geschätzt, von Ihnen im laufenden Verfahren nicht korrigiert und daher in dieser Form der Strafbemessung ebenso zu Grunde gelegt wie der Unrechtsgehalt der Übertretungen sowie die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit Sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Erschwerende Umstände traten im Verfahren nicht zu Tage. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt Ihnen nicht mehr zu gute.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt der Bf Nachstehendes aus:

„Ich wurde nicht dazu aufgefordert zu der Beweis Aufnahme Stellung zu nehmen weiters machte ich meine Aussage ja auch auf genau diese Aussagen welche sie als Beweise anführen.
Es sind sehr wohl wiedersprüche in den Angaben auffällig.
Weiters habe ich die Gegenstände nicht geworfen sondern normal umgestellt, sonst wären sie vermutlich kaputt. Di besagten Gegenstände können gerne in meiner Wohnung auf Beschädigungen überprüft werden.
Weiters wird bei der ‚Beweis Aufnahme‘ nicht geklärt wem die Möbel tatsächlich gehören.
Fakt ist das es sich um meine Gegenstände handelt, was auch belegbar ist.
Lediglich für den Sperrmüll bestimmte Stücke habe ich auf den in meinem Eigentum stehenden Vorplatz der Garage geworfen.

Weiters zitieren Sie die höchstgerichtliche Judikatur ´Eine solche negative Veränderung ist schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Strafbar ist lediglich jemand der die Öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört.‘

Dieses Zitat würde weiters meine angeblichen Taten gerechtfertigt sehen. Da mir sehr viel von meinem Eigentum entwendet worden ist. Und eine größere Summe Bargeld sowie sämtliche vertrauliche Unterlagen wie Bankcodes etc.

Meine Ex Freundin verneinte einen Besitz sofort, jedoch bekam ich im Beisein der Polizei einige Tage später von ihr persönlich einige der besagen Gegenstände zurück.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerdeschrift des Bf. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da der Bf den Sachverhalt in den wesentlichen Punkten nicht in Abrede stellte und zudem kein Verhandlungsantrag gestellt wurde. Die Frage des Eigentums und der Beschädigung der Sachen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ebenso nicht der Grund des Werfens der Gegenstände oder deren Rückgabe.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von dem unter Punkt I.1. von der belangten Behörde dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 81 Abs. 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

„Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer

Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

1.1. Als Sinn und Zweck des § 81 Abs. 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die öffentliche Ordnung und sohin insbesondere das gefahrenlose Zusammenleben der Menschen im öffentlichen Raum zu schützen (s dazu Hauer/Keplinger, SPG[4] § 81 Anm. 4ff).

1.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur begrifflich vergleichbaren Bestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG (s dazu Hauer/Leukauf, SPG[2] A. Amtliche Erläuterungen, 590) muss das relevante Verhalten objektiv geeignet sein, Ärgernis zu erregen. Dabei hat die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen geschehen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangen Menschen auf ein solches Verhalten reagieren können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Weiter muss durch das Verhalten, welches geeignet war, Ärgernis zu erregen, auch die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Hiezu ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen u.a. führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Zur Herbeiführung eines derartigen Zustandes genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten Ärgernis genommen haben (VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

1.2.1. Eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG setzt die Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Nach der Rechtsprechung ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss (VfSlg 8145/1977). Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Menschenauflauf kommt (VfSlg 4813/1964), wobei dies nicht erforderlich ist (vgl. VwGH vom 22.03.1983, 2415 und 2425/79). Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (VwGH vom 25.01.1991, 89/10/0021).

1.2.2. Durch das Verhalten des Bf auf der Straße bzw. dem öffentlichem Parkplatz wurden mehrere Personen am normalen Ablauf ihrer Tätigkeiten – konkret im Beladen und Abfahren mit einem Umzugswagen und im Abfahren mit einem PKW – gestört. Der Bf hat also mit seinem Verhalten die öffentliche Ordnung gestört.

1.3. Die Störung der öffentlichen Ordnung muss zudem ungerechtfertigt erfolgt sein. Mögliche Rechtfertigungsgründe sind solche, die unter besonderen Gesichtspunkten von der Rechtsordnung eine erhöhte Toleranz verlangen, wie

etwa Verhaltensweisen die der Täter in Ausübung seiner Grund- und Freiheitsrechte gesetzt hat (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], Anm. 4.4. zu § 81 Abs. 1, mwN.).

Im gegenständlichen Fall ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum das Verhalten des Bf im Sinne der Rechtsprechung gerechtfertigt hätte sein sollen. Dieses Tatbestandselement des § 81 Abs. 1 SPG ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen, zumal der Bf selbst bloßes Miteigentum an den Gegenständen anführt und ein deliktisches Verhalten dritter Personen nicht erkannt werden kann.

1.4. Da somit alle Tatbestandselemente des § 81 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt wie bereits erwähnt Verschulden voraus. Auch für das in Rede stehende Delikt ist keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens normiert. Es handelt sich um ein Erfolgsdelikt, da die öffentliche Ordnung gestört werden muss und dies dem Bf auch subjektiv vorwerfbar sein muss, wobei Fahrlässigkeit genügt.

2.1. Dass durch das Werfen von Gegenständen auf einen Parkplatz bzw. eine Fahrbahn und das Schlagen auf die Scheibe eines Kfz's das Verhalten der sich darin bzw. in diesem Umfeld befindlichen Personen ändert, insbesondere da der Bf die Umzugssituation als solche in ihren Abläufen gesehen und erkannt hat, musste für den Bf klar erkennbar gewesen sein. Er hat daher den Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen.

Da auch bezüglich dieser Verwaltungsübertretung keine weiteren Umstände im Verfahren hervorgekommen sind, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg.cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

3.1. Der Bf wendet sich weder gegen die Strafbemessung der belangten Behörde noch bringt er diesbezüglich nicht von der belangten Behörde mitberücksichtigte Sachverhaltselemente vor.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt in Anschluss an die Strafbemessung der belangten Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) für tat- und schuldangemessen.

3.2.1. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht zur Anwendung, da unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten ist.

4.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 10 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem ist auf § 25a Abs. 4 VwGG hinzuweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter